



Gemeindeversammlung Lungern

Die Einwohnergemeindeversammlung findet am **Donnerstag, 19. Mai 2022**, um 20.00 Uhr, in der **Turnhalle des Mehrzweckgebäudes** statt.

Traktanden

1. **Wahl der Stimmenzähler**
2. **Genehmigung der Rechnung 2021**
3. **Nutzungsplan Lungern. Umzonung Kaiserstuhl**
4. **Nachtrag Gemeindeordnung. Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht. Einfügen Art. 15 Abs. 4 (neu)**
5. **Lagerhaus am See, Genehmigung Verpflichtungskredit (Objektkredit) und Nachtragskredit von CHF 180'000.00**
6. **Sanierung/Umgestaltung Friedhof "in der Bürglen", Genehmigung Verpflichtungskredit (Objektkredit) von CHF 200'000.00.**
7. **Orientierungen**
8. **Fragebeantwortung**

Die Beschlussanträge zu den Sachgeschäften liegen bei der Gemeindekanzlei Lungern auf und können dort bezogen werden.

Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden der Gemeindeversammlung verlangt wird (Art. 3 Ziff. 2 Gemeindeordnung).

Traktandum 2

Genehmigung der Rechnung 2021

Ausgangslage

A

Im Budget 2021 wurde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 144'100.- gerechnet. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung weist nun einen Ertragsüberschuss von CHF 234'527.68 aus.

B

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit der dreistufigen Erfolgsrechnung liegt mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'093'069.- wie in den Vorjahren wiederum deutlich über dem Budget (CHF -599'400.-) und auch über dem Vorjahr (CHF 667'346.-).

Die deutliche positive Abweichung des Ergebnisses aus betrieblicher Tätigkeit begründet sich einerseits in tieferen **betrieblichen Aufwendungen** in fast allen Kostengruppen (-6,4 % gegenüber dem Budget). Gegenüber dem Vorjahr steigt der betriebliche Aufwand hingegen um 2.2 %. Herauszugreifen sind positive Differenzen bei Sachaufwand von -19.05 % und -1.0 % gegenüber dem Vorjahr, dies aufgrund von Verzicht oder Redimensionierung verschiedener Projekte (u.a. Sanierung Seeuferweg beim Eyhuis, Verkehrsberuhigung der Bürglenstrasse, Sanierungsetappe Friedhofmauer), sowie einer erfreulich günstigen Entwicklung der Kosten im Sozial- und Gesundheitsbereich.

Wie bereits im Vorjahr entwickelten sich auch die **betrieblichen Erträge** positiver als erwartet (+10.3 % gegenüber dem Budget). Vor allem der Fiskalertrag liegt sehr deutlich über den, bedingt durch die Corona Krise, gedämpften Erwartungen (+10.2 % gegenüber dem Budget). Die periodische Neubewertung des Finanzvermögens anhand von Marktwerten resultierte in einem Buchgewinn von CHF 343'639.-.

C

Im **ausserordentlichen Bereich der Jahresrechnung** wurde eine erneute Einlage in die Finanzpolitische Reserve von CHF 1'500'000.- getätigt. Dies bringt diese Reserven auf einen Betrag von Total CHF 4'900'000.-. Sie stehen damit für die Stärkung der Erfolgsrechnung nach der Belastung durch das Projekt Neubau/Sanierung MZG/Kamp und zur Bewältigung anderer Herausforderungen zur Verfügung. Zusätzlich wird im ausserordentlichen Ergebnis eine Sonderabschreibung auf Bereichen des Verwaltungsvermögens (Seepark und Friedhof) von CHF 131'100.25 vorgenommen.

D

Die **Bilanz** spiegelt die sehr solide Finanzlage der Gemeinde. Das Finanzvermögen stieg innert Jahresfrist um CHF 1'214'967.- auf CHF 10'857'473.-. Die im Finanzvermögen enthaltenen flüssigen Mittel sind gegenüber dem Vorjahr weiter gestiegen und betragen nun CHF 6'170'748.-. Das Fremdkapital reduzierte sich im 2021 weiter auf noch CHF 4'184'630.-. Das frei verfügbare Eigenkapital beträgt per 31.12.2021 einschliesslich des Ertragsüberschusses von 2021 somit CHF 9'719'465.87, was 62.1 % der gesamten Bilanzsumme entspricht.

E

Die **Investitionsrechnung 2021** schliesst mit Bruttoinvestitionen von CHF 1'081'536.-. Nach Abzug verschiedener Einnahmen von CHF 27'405.05 betragen die Nettoinvestitionen CHF 991'131.-. Im Budget 2021 wurde mit Nettoinvestitionen von CHF 1'371'000.- gerechnet. Den grössten Anteil hatte einmal mehr das Langzeitprojekt GEP, wo 2021 in den Zonen 2 und 3 (Obsee und Eistrasse) Arbeiten ausgeführt werden konnten. Die Arbeiten an der Sommerweidstrasse konnten 2021 fast zum Abschluss gebracht werden. Das Projekt Sanierung/Neubau MZG Kamp wurde im 2021 gestartet und der Fortschritt ist dank hervorragender Zusammenarbeit aller Nutzergruppen bereits sehr greifbar.

F

Aufgrund der guten Rechnungsergebnisse der letzten Geschäftsjahre - vor allem 2017 bis 2021 – zeigen Finanzkennzahlen, welche nach Art. 35 des Finanzhaushaltsgesetzes auszuweisen sind, einen positiven oder sehr positiven Wert.

Die ausführliche Gemeinderechnung mit dem Anhang gemäss Finanzhaushaltsgesetz ist auf der Homepage www.lungern.ch – Verwaltung – Publikationen/Downloads – Rechnung 2021 verfügbar oder kann als gedruckte Ausgabe am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

G

Die wesentlichen Abweichungen wurden in einer Klausur des Gemeinderates durch die Mitglieder Geschäftsleitung erläutert, begründet und im Ratsplenum besprochen.

H

Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) hat die Jahresrechnung 2021, bestehend aus Erfolgs-, Investitionsrechnung und Bilanz sowie dem Anhang, in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle BDO geprüft. Eine Aufgabe und Verantwortung der GRPK besteht darin, die Rechnungsprüfung durchzuführen und darüber ein Prüfungsurteil abzugeben

Die BDO und GRPK prüften hauptsächlich die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die Grundsätze des harmonisierten Rechnungswesens für öffentliche Haushalte, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Die Prüfung fand auf der Basis von Stichproben und mittels Soll- / Ist-Vergleich mit Budget und Jahresrechnung statt.

I

Geschäftsprüfung

Eine weitere Aufgabe und Verantwortung der GRPK besteht darin, die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und Verwaltung zu prüfen. Hierzu wurden während des Jahres nach Bedarf gewisse Prüfungshandlungen durchgeführt.

Die turnusmässige Schwerpunktprüfung erfolgt ab 2022 jeweils im Rahmen der neu angesetzten Zwischenrevision im Herbst.

Diese Arbeiten bestätigten den guten Eindruck über die Geschäftsführung durch Gemeinderat und Verwaltung.

J

Nach Beurteilung der GRPK entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften.

Schlussbemerkung

Der Einwohnergemeinderat Lungern und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und die Verwaltungsorgane zu entlasten.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderats beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Lungern:

- 1. Die Jahresrechnung 2021 der Einwohnergemeinde Lungern wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 234'527.68 nach Einlage von CHF 1'500'000.00 in die Finanzpolitische Reserve und Nettoinvestitionen von CHF 991'130.76 genehmigt.**
- 2. Den Verwaltungsorganen wird Entlastung erteilt.**

Traktandum 3

Nutzungsplan Lungern. Umzonung Kaiserstuhl

Sachverhalt

A

Im Nutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Bau- und Zonenreglement) der Einwohnergemeinde Lungern sind die zugeteilten Zonen geregelt. Auf Begehren von Erwin Imfeld und Mitunterzeichner soll eine Umzonung im Gebiet Kaiserstuhl durchgeführt werden. Die Umzonung beinhaltet eine Auszonung von Wohnzone A zur Landwirtschaftszone und die Einzonung von Landwirtschaftszone in Wohnzone A.

Erwägungen

A

Die vorgesehene Anpassung des Zonenplans entspricht aus Sicht der Gemeinde einem öffentlichen Interesse und ermöglicht die betroffenen Parzellen ihrer Grundnutzung entsprechend besser zu nutzen bzw. zu bewirtschaften.

Verfahrensschritte:

Mitwirkungsverfahren vom 1. Juli 2021 – 12. Juli 2021

Vorprüfungsbericht vom 29. November 2021

Öffentliche Auflage vom 20. Januar 2022 – 21. Februar 2022

Genehmigung Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022

Genehmigung Regierungsrat

Der Vorprüfungsbericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements des Kantons Obwalden vom 29. November 2021 liegt nun vor. Die Unterlagen wurden vom Planungsbüro Burkhalter Derungs AG gemäss Vorprüfungsbericht des Kantons angepasst.

Unterlagen bestehend aus:

- Planungsbericht vom 28.02.2022
- Zonenplan vom 28.02.2022

B

Am 2. Juli 2021 wurde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden die Unterlagen zur Vorprüfung eingereicht. Mit dem Vorprüfungsbericht vom 29. November 2021 nahm das kantonale Bau- und Raumentwicklungsdepartement Stellung.

Das Fazit aus dem Vorprüfungsbericht lautet:

Die vorgesehene Zonenplanänderung Kaiserstuhl kann grundsätzlich als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Unter Berücksichtigung des in diesem Bericht aufgeführten Prüfungsergebnisses, der Empfehlungen und dem Vorbehalt kann das Zonenplanverfahren Teilrevision Kaiserstuhl fortgesetzt werden.

C

Die Umzonung im Kaiserstuhl wurde vom 1. Juli 2021 bis 12. Juli 2021 gestützt auf Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 22. Juni 1979 sowie gestützt auf Art. 11 ff des kantonalen Baugesetzes (BauG) vom 12. Juni 1994 sowie gestützt auf Art. 6 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz (BauV) im Sinne der Information und Mitwirkung der Bevölkerung öffentlich aufgelegt. Während der Frist gingen keine Stellungnahmen ein.

D

Die Umzonung Kaiserstuhl bestehend aus dem Planungsbericht und dem Zonenplan wurde gemäss Art. 6 Abs. 1 der BauV vom 7. Juli 1994 während 30 Tagen in der Zeit vom 20. Januar 2022 bis zum 21. Februar 2022 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

E

Zusammenfassend wird festgehalten, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, damit die Umzonung im Kaiserstuhl der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 zur Genehmigung unterbreitet werden kann.

F

Nach der Annahme der Umzonung im Kaiserstuhl durch die Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 werden die Unterlagen dem Regierungsrat Obwalden zur Genehmigung eingereicht.

G

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei auf und können dort bezogen werden.

Schlussbemerkung

Der Einwohnergemeinderat Lungern beantragt, der vorliegenden Umzonung im Kaiserstuhl zuzustimmen.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderats beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Lungern:

- 1. Der Umzonung im Kaiserstuhl, bestehend aus dem Planungsbericht und dem Zonenplan der Einwohnergemeinde Lungern, wird zugestimmt.**
- 2. Der Einwohnergemeinderat Lungern wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Traktandum 4

Nachtrag Gemeindeordnung. Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht. Einfügen Art. 15 Abs. 4 (neu)

Ausgangslage

A

Bedingt durch die Absage der Gemeindeversammlungen aufgrund der COVID-19 Pandemie warteten einbürgerungswillige Einwohner*innen von Lungern über 1 Jahr auf die Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung Lungern. Dies hat den Gemeinderat bewogen, sich grundsätzlich die Frage zu stellen, wie zukünftig mit Einbürgerungen zu verfahren ist.

B

Die neue kant. Bürgerrechtsgesetzgebung ist ab dem 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Bedingungen werden im Bürgerrechtsgesetz sowie in der Bürgerrechtsverordnung auf eidgenössischer (SR 141.0 / SR 141.01) und kantonaler Stufe (GDB 111.2 / GDB 111.21 / GDB 111.211) festgehalten.

Die Gemeinden erhalten gemäss der neuen kantonalen Gesetzgebung die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung anstelle der Gemeindeversammlung eine Einbürgerungskommission oder den Gemeinderat einzusetzen, um über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden. Die Gemeinden Sarnen und Sachseln haben diese Kompetenzverlagerung an den Gemeinderat bereits beschlossen.

Erwägungen

A

In den letzten zehn Jahren wurde dieser Verwaltungsakt auf eidgenössischer Ebene wie auch in vielen Kantonen den Exekutivorganen oder der Verwaltung übertragen. Auch auf kommunaler Ebene wurde schweizweit die Einbürgerung immer mehr den Exekutivorganen übertragen oder den Gemeinden eine entsprechende Freiheit betreffend Wahl des Einbürgerungsorgans überlassen. Laut dem Bericht der eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen ist die Einbürgerung in 16 Kantonen der Regierung oder der Verwaltung zugewiesen. Das gleiche Bild lässt sich nach diesem Bericht auch auf Gemeindeebene finden. Der Bericht stammt aus dem Jahr 2011. Die Zahl der Kantone und Gemeinden, die den Verwaltungsakt der Einbürgerungen den Exekutivorganen oder der Verwaltung übertragen haben, hat seither sicher nochmals zugenommen.

B

Gemäss Art. 98 Abs. 1a der Verfassung des Kantons Obwalden (GDB 101.0) sowie gemäss Art. 3 und 3a der Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung) (GDB 111.21) hat die Gemeinde die Möglichkeit, in der Gemeindeordnung zu bestimmen, ob anstelle der Gemeindeversammlung eine Einbürgerungskommission oder der Gemeinderat über die Einbürgerungsgesuche entscheiden soll.

Der Entscheid hierüber liegt bei den einzelnen Gemeinden. Sie können das nach Massgabe ihrer Organisation, ihrer politischen Kultur oder Rechtsgrundlage, für sie effizienteste und effektivste Organ wählen. Wird die Gemeindeordnung nicht angepasst, bleibt die Gemeindeversammlung das zuständige Einbürgerungsorgan. Der ehemals politische Einbürgerungsentscheid der Gemeindeversammlung ist heute ein reiner Verwaltungsakt. Die Wahrscheinlichkeit, dass formale oder inhaltliche Fehler an einer Gemeindeversammlung passieren und dadurch Einbürgerungsentscheide anfechtbar werden, ist relativ hoch.

Zudem dauert der ganze Einbürgerungsakt sehr lange. So vergehen von der Gesuchseinreichung bis zum Schweizer Pass mehrere Jahre. Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung verzögert das Verfahren nochmals. Kann dann die Einwohnergemeindeversammlung nicht durchgeführt werden, steht der Gemeinde Lungern keine Option offen, als die Einbürgerungen immer wieder zu verschieben.

Der Einwohnergemeinderat Lungern sieht nun vor, die Einbürgerungsgesuche nicht mehr von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen, sondern die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern*innen ins Gemeindebürgerrecht dem Gemeinderat zu übertragen. Der Gemeinderat setzt zur Aufbereitung der Einbürgerungsgesuche mit allen notwendigen Abklärungen eine vorberatende Kommission, wie sie bereits heute existiert, ein.

C

Die Ergänzung von Art. 15 der Gemeindeordnung wird der Einwohnergemeindeversammlung mit folgendem Antrag zur Genehmigung unterbreitet:

"Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeordnung wird mit folgender Ergänzung genehmigt:

"Art. 15 Abs. 4: Der Gemeinderat ist für die Aufnahme von Ausländern in das Gemeindebürgerrecht zuständig (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung)."

D

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei auf und können dort bezogen werden.

Schlussbemerkungen

Der Einwohnergemeinderat Lungern ist überzeugt, dass mit der Änderung der Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern*innen ins Gemeindebürgerrecht eine Verbesserung für das Verfahren von einbürgerungswilligen Personen erzielt wird.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderats beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Lungern:

1. Die Gemeindeordnung wird mit folgender Ergänzung genehmigt:

"Art. 15 Abs. 4: Der Gemeinderat ist für die Aufnahme von Ausländern in das Gemeindebürgerrecht zuständig (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung)."

2. Der Einwohnergemeinderat Lungern wird mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Lagerhaus am See, Genehmigung Verpflichtungskredit (Objektkredit) und Nachtragskredit von CHF 180'000.00

Ausgangslage

A

Am Lungerersee an idyllischer Lage im Zihl befand sich anfangs des 20. Jahrhunderts die Badeanstalt des Dorfes, welche später in die Region Lopp verlegt wurde. Im Zihl befand sich auch eine Schiffhütte, welche nach der Verlegung der Badeanstalt keinen Zweck mehr erfüllte. Die Schiffhütte wurde in den folgenden Jahren umgebaut und als Lagerhaus für Gruppen genutzt. Der letzte grosse Umbau fand im Jahr 1980 statt. Seither wurde nur noch das Notwendigste investiert. Seit seiner Umnutzung zum Lagerhaus ist das Gebäude im Besitz des Kurverein Lungern, heute Tourismus Verein Lungern. Die Vermietung erfolgt während der Sommersaison. Das Lagerhaus befindet sich auf der Parzelle 61 GB Lungern des EWO. Der Tourismus Verein besitzt ein selbständiges und dauerndes Baurecht Nr. 40013 für das Gebäude. Das Baurecht läuft bis am 31.12.2045, da die Lungerersee Konzession auf dieses Datum ausläuft. Eine Verlängerung des Baurechts ist gemäss Rücksprache mit dem EWO gegeben, wenn die Konzession zur hydroelektrischen Nutzung des Sees weiterhin beim EWO bleibt.

Die Generalversammlung des Vereins Lungern Tourismus hat das Neubauvorhaben am 18. März 2022 genehmigt.

B

Die Vision des Verein Lungern Tourismus ist, "*Das Lagerhaus am See der charmante Geheimtipp für Gruppe, welche Lungern intensiv erleben möchten*". Damit die Vision erreicht werden kann, ist eine rundum Erneuerung und Aufwertung des bisherigen Objektes unumgänglich. Der Standort am See ist einmalig und soll durch die Sanierung des Gebäudes der Vision Ausdruck verleihen. Nach intensiven Vorabklärungen wurde der Ersatzbau, betreffend Kosten-Nutzen, als effizienteste Variante erkannt. Darum soll das bestehende Gebäude durch ein Neues ersetzt werden. Nach dem Neubau ist vorgesehen, das Lagerhaus ganzjährig zu vermieten. Damit die zusätzlichen Kapazitäten auch ausgenutzt werden können, soll das neue Lagerhaus nicht mehr als "Hobby" betrieben werden, sondern mit einem Servicevertrag zusammen mit einem im Dorf tätigen Hotelbetrieb, welcher den Marktauftritt mit einer Website, konstanter Erreichbarkeit und professionellen Auftragsabwicklung aufwertet. Zudem soll das Gebäude für die Gäste in 3D (virtuellen Rundgang) verfügbar gemacht werden, damit die Gäste auch ohne vorgängige Besichtigung wissen, was sie buchen werden.

C

Der Gemeinderat hat seine strategischen Ziele im "Leitbild der Gemeinde" festgelegt. Unter der Rubrik "Tourismus, Vermarktung und Freizeit" ist unter anderen der Anspruch an ein "naturschonendes und innovatives Tourismusangebot", welche in der "einzigartigen Natur in Kooperation mit anderen" erbracht werden soll, formuliert.

D

Gemäss Art. 37 des Finanzhaushaltsgesetzes - FHG (GDB 610.1) ermächtigt ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) die Behörde für ein Einzelvorhaben innert einer festzulegenden Frist bis zu einem bestimmten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

Gemäss Art. 44 FHG benötigt die Behörde einen Budgetkredit um die Jahresrechnung für einen angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Für einen nicht ausreichenden Budgetkredit ist ein Nachtragskredit zu beantragen.

Erwägungen

A

Der Tourismus Verein Lungern rechnet mit Kosten von Total CHF 840'000.-. Neben den eigenen Mitteln von CHF 110'000.00, den Eigenleistungen von CHF 40'000.- und dem NRP Darlehen von CHF 400'000.- ist der Tourismusverein auf der Suche nach Sponsoren. Mit Gesuch vom 8. März 2022 ersucht Lungern Tourismus die Einwohnergemeinde um eine Kostenbeteiligung an die Neubaukosten des Lagerhauses am See.

B

Der Gemeinderat Lungern hat intensiv über das Projekt diskutiert und vertritt die Meinung, dass der geplante Neubau des Lagerhauses am See gut in die langfristigen Strategie der kommunalen Tourismusförderung passt. Das Lagerhaus ermöglicht einen ressourcenschonenden und sanften Tourismus für eine oftmals junge Klientel, welche aufgrund schöner Erlebnisse im Lagerhaus der Gemeinde auch in späteren Jahren die Treue halten wird.

In diesem Sinne möchte er das Projekt wie folgt unterstützen:

- Gewährung eines zinslosen Darlehens von CHF 150'000.- rückzahlbar auf 25 Jahre (in Tranchen von CHF 6'000.- p.a.).
- Beteiligung an den Kosten für die öffentlichen behindertengerechten Aussentoilettenanlagen von max. CHF 30'000.-.

C

Die Gemeinde soll inskünftig, wie bei allen bestehenden öffentlichen Toilettenanlagen, die Unterhaltskosten und Reinigungskosten der öffentlichen behindertengerechten Aussentoilettenanlagen übernehmen.

D

Für dieses zu unterstützende Vorhaben des Vereins Lungern Tourismus sind im Budget 2022, welches anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 genehmigt wurde, keine Mittel vorgesehen. Die Kompetenz zur Genehmigung von Krediten in dieser Höhe liegt bei der Gemeindeversammlung (gemäss Art. 15a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lungern).

Im Sinne von Sachverhalt "D" sind einerseits ein Objektkredit (Ermächtigung Verpflichtungen einzugehen) und andererseits ein entsprechender Nachtragskredit (Ermächtigung zur Belastung der Jahresrechnung) bei der Gemeindeversammlung zu beantragen.

Der für das Vorhaben erforderliche Objektkredit soll auf 3 Jahre befristet sein.

E

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen auf der Gemeindeganzlei auf und können dort bezogen werden.

Schlussbemerkungen

Der Einwohnergemeinderat Lungern ist überzeugt, dass das neue Lagerhaus am See einen Mehrwert für Lungern generieren wird und beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der notwendigen Kredite.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderats beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Lungern:

- 1. Im Sinne der Erwägungen und auf Antrag des Einwohnergemeinderats wird ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) und ein Nachtragskredit von CHF 180'000.00 bestehend aus den Elementen "zinsloses Darlehen von CHF 150'000.- rückzahlbar innert 25 Jahren in 25 Tranchen à CHF 6'000.-" und à-fonds-perdu Beitrag von CHF 30'000.- an die Kosten einer öffentlichen behindertengerechten Aussentoilettenanlage genehmigt.**
- 2. Der Einwohnergemeinderat Lungern wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Traktandum 6

Sanierung/Umgestaltung Friedhof "in der Bürglen", Genehmigung Verpflichtungskredit (Objektkredit) von CHF 200'000.00

Ausgangslage

A

Die kath. Pfarrkirche ist ein Wahrzeichen von Lungern. Der Friedhof "in der Bürglen" ist ein wichtiger Bestandteil der Umgebung der Kirche. Dieser entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. In den letzten Jahren wurden daher mehrere Projekte von verschiedenen Interessensgruppen erarbeitet. Nun wurde im Interesse der Vergleichbarkeit aller Projekte eine Ausschreibung der Planung der Neugestaltung des Friedhofs "in der Bürglen" ausgelöst. Die Einladungen zur Teilnahme an der Ausschreibung erfolgen im freihändigen Verfahren.

B

Die Friedhofanlage "in der Bürglen" befindet sich in unmittelbarer Umgebung der Pfarrkirche Lungern. Die Pfarrkirche mit der dazugehörigen Friedhofanlage ist als Einzelelement (Ortsbildteil) im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS mit dem Erhaltungsziel A (integrales Erhalten aller Bauten, Anlageteile und Freiräume) gekennzeichnet. Die Umgebungszone, in welcher sich der Projektperimeter befindet, unterliegt damit den Erhaltungszielen gemäss ISOS, sowie dem Umgebungsschutz gemäss Denkmalschutzverordnung (Art. 12 DSV 451.21). Dies erfordert die Zustimmung der Denkmalpflege Obwalden.

C

Gemäss dem heutigen Stand der Planungen wird von einem Kostenrahmen des zu planenden Projekts (Projektierung und Umsetzung) im Umfang von CHF 200'000.- ausgegangen.

Im Rahmen der Budgetierung für das Jahr 2022 wurde vorgesehen, dass im Bereich des Friedhofs "in der Bürglen" lediglich Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Hierfür wurde ein Budgetkredit von CHF 100'000.- ins Budget 2022 aufgenommen.

Das nun vorliegende Projekt stellt eine Neugestaltung dieses Gebiets in Aussicht, welches den Rahmen reiner Reparatur- und Unterhaltarbeiten überschreitet. Zudem liegt die Finanzkompetenz für das in Aussicht gestellte Vorhaben bei der Gemeindeversammlung. Es ist mithin ein Verpflichtungskredit zu beantragen.

D

Gemäss Art. 37 des Finanzhaushaltsgesetzes - FHG (GDB 610.1) ermächtigt ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) die Behörde für ein Einzelvorhaben innert einer festzulegenden Frist, bis zu einem bestimmten Betrag, Verpflichtungen einzugehen.

Erwägungen

A

Der Vorplatz der Aufbahrungshalle ist für grössere Bestattungen zu klein. Die Personen verteilen sich bis auf den Parkplatz. Durch die Hecke und Mauer findet eine Teilung der Trauergemeinde statt. Die Umgestaltung soll dieses Platzproblem lösen.

B

Die Umgestaltung des Friedhofs "in der Bürglen" soll einen Mehrwert für die Lungerner Bevölkerung bringen und zu einem Ort zum Verweilen werden. Zudem soll die neue Gestaltung ein Gemeinschaftsgrab und einen Sternenhimmel für Frühgeburten beinhalten.

C

Das nun vorliegende Projekt ist durch den bestehenden Budgetkredit für Unterhaltsarbeiten von CHF 100'000.- nicht abgedeckt. Vor seiner Umsetzung sind daher die nötigen Kredite zu beschaffen. Bei Beträgen über CHF 100'000.- liegt die Kompetenz zur Genehmigung dieser Kredite bei der Gemeindeversammlung (gemäss Art. 15.a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lungern). Zur korrekten Abwicklung gemäss FHG wird ein Objektkredit von CHF 200'000.- benötigt.

D

Die Bauausführung ist zu je ca. 50% der Projektsumme im Herbst 2022 und im Frühjahr 2023 vorgesehen.

E

Die Beschlussanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei auf und können dort bezogen werden.

Schlussbemerkungen

Der Einwohnergemeinderat Lungern ist überzeugt, dass mit der Umgestaltung der Friedhofanlage "in der Bürglen" eine grosse Verbesserung für die Bevölkerung und Trauerfamilien herbeigeführt werden kann.

Auf Antrag des Einwohnergemeinderats beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Lungern:

- 3. Im Sinne der Erwägungen und auf Antrag des Departementsvorstehers Umwelt und Tiefbau wird ein Verpflichtungskredit (Objektkredit) für die Umgestaltung der Friedhofanlage "in der Bürglen" im Betrag von CHF 200'000.00 mit einer Laufzeit von 3 Jahren genehmigt.**
- 2. Der Einwohnergemeinderat Lungern wird mit dem Vollzug beauftragt.**